

NIEDERSCHRIFT
über den öffentlichen Teil
der 13. ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am Dienstag, den 11. Juli 2023 im Postamtsgebäude, Sitzungssaal
(Postamtsgebäude).

Anwesende:

Bgm. Dietmar Wallner
VzBgm. Ing. Christian Wirtenberger
VzBgm. DI Bernhard Stöhr
GRⁱⁿ Ingeborg Meixner-Hammer
GRⁱⁿ Mag^a Barbara Wildauer
GR Johannes Egerbacher
GRⁱⁿ Aracely Sayas Osuna
GRⁱⁿ Elfriede Danzl
GRⁱⁿ Daniela Heiss
GR Lukas Dornauer
GR Werner Knapp
GR Mag.phil.BEd Martin Wernard
GR Alexander Baumann
GR Kevin Ladstätter
GR Ing. Daniel Sporer
Elisabeth Müller-Breidenbach
Daniel Rangger
Tamara Schwaiger
DI (FH) Michael Wilfling

Vertretung für Herrn GR Turgay Kiliçer
Vertretung für Herrn GR Emanuel Hanser
Vertretung für Frau GRⁱⁿ Melanie Nogalo
Vertretung für Herrn GR Mag. Reinhard Macht

Entschuldigt:

GR Mag. Reinhard Macht
GR Emanuel Hanser
GRⁱⁿ Melanie Nogalo, MA BEd
GR Turgay Kiliçer

Vorsitz: Bgm. Dietmar Wallner

Beginn: 19.00 Uhr

Schriftführer: AL Dr. Wolfgang Astl

TAGESORDNUNG

1. Niederschrift über die ordentliche Gemeinderatssitzung vom 20.06.2023
2. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes
 - 2.1. Ausgaben(überschreitungen) und Auftragsvergaben
 - 2.2. Pfarre Jenbach - Verlustabdeckung Pfarr- und Gemeindekindergarten 2023

- 2.3. Kauf Penzhaus - Finanzierungsplan
- 2.4. Änderung Mietvertrag Mietobjekt Huberstraße 36 - Firma Autarc ZT GmbH (vormals Kotai Autengruber ZT OG)
- 2.5. Subvention Kanalgebühren INNIO Jenbacher
- 2.6. Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage
- 2.7. Aufhebung und Neuerlass der Leinenzwangverordnung
3. Anträge Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung
 - 3.1. Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 586/23, 370/7, 370/8 ("Langbichl")
 - 3.2. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gst. Tb. .220, Tb. 53/1, 58/1, 58/7, 58/8, 1449, 1450 ("Areal Toleranz West")
 - 3.3. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 390, 369/1 ("Kienbergstraße")
 - 3.4. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 1452 (Wasserstoffherstellungsanlage - TIWAG Areal)
4. Anträge Ausschuss für Tiefbau und Verkehr
 - 4.1. Erlass einer Parkabgabeverordnung
 - 4.2. Standorte für stationäre Geschwindigkeitsüberwachung
 - 4.3. Aufhebung Halte- und Parkverbot in der Schalsersstraße und Verordnung einer Kurzparkzone
 - 4.4. Aufhebung der Verordnungen hinter der Volksschule und Anbringung einer faktischen Absperrung
5. Anträge Ausschuss für Wohnen
 - 5.1. Wohnungsvergaberichtlinien
 - 5.2. Wohnungsvergaben
6. Anträge gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001
 - 6.1. Antrag ALJ - Geh- u. Radweg im Bereich Postgasse bis Toleranzareal bei der Kreisverkehrsplanung
 - 6.2. Antrag ALJ - Ausweisung von Radwegen gegen die Einbahn
 - 6.3. Antrag ALJ - Konsequente Anwendung der Vertragsraumordnung
 - 6.4. Antrag gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001 - Antrag ALJ Errichtung eines Jenbacher Gesundheitszentrum im Bereich der "alten Sauna"
 - 6.5. Antrag SPÖ - Erarbeitung objektiver, fairer und transparenter Wohnungsvergaberichtlinien
7. Personal - Senkung des Dienstgeberbeitrages
8. Aufhebung der am 22.11.2022 beschlossenen Haftungsübernahme für einen Kredit des Wasserverbandes Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal
9. Berichte des Bürgermeisters
10. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Beginn der Sitzung gelobt Ersatzmitglied Elisabeth Müller-Breidenbach vor dem Gemeinderat, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern. (§ 28 Abs. 1 TGO 2001)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

1. Niederschrift über die ordentliche Gemeinderatssitzung vom 20.06.2023

Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis. Änderungs- oder Ergänzungswünsche werden nicht eingebracht.

2. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

2.1. Ausgaben(überschreitungen) und Auftragsvergaben

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt nachstehende Ausgabenüberschreitungen im ordentlichen Haushalt per 26.06.2023 in der Gesamthöhe von € 51.405,54: lt. Beilage TO 2.1

2.2. Pfarre Jenbach - Verlustabdeckung Pfarr- und Gemeindekindergarten 2023

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss des Pfarr- und Gemeindekindergartens für das Jahr 2023 wird mit Auflösung der Einrichtung am 31.08.2023 durchgeführt. Der voraussichtliche Jahresfehlbetrag beträgt nach Einschätzung der Pfister + Schwaiger Steuerberatungs GmbH & Co KG ca. € 120.000,00.

Der Jahresfehlbetrag soll wie schon in den vergangenen Jahren jeweils zu 50 % sowohl von der Diözese Innsbruck als auch von der Marktgemeinde Jenbach getragen werden.

Der Grundsatzbeschluss für den Zuschuss von 50 % des Jahresfehlbetrages soll gefasst werden. Die Zahlung kann nach Rücksprache mit der Pfarre Jenbach im Jänner 2024 durchgeführt werden, um eine Budgetüberschreitung im heurigen Jahr zu vermeiden.

Nach der Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 06.06.2023 wurden am 27.06.2023 Gespräche mit der Pfarre Jenbach betreffend einer Abschlagszahlung für die vorzeitige Auflösung des Betreibervertrages des Pfarr- und Gemeindekindergartens geführt. Dabei konnte eine Refundierung von € 15.000,00 durch die Pfarre Jenbach ausverhandelt werden.

Aufgrund dieser Verhandlungsergebnisse hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 04.07.2023 die untenstehende Beschlussfassung durch den Gemeinderat empfohlen.

Wortmeldungen:

GR Ing. Sporer zeigt sich verwundert, dass der Verlustabdeckungsbeitrag in das Budget 2023 nicht aufgenommen wurde. Des weiteren stellt der Gemeinderat fest, dass die Pfarre noch zwei weitere Jahre den Kindergarten betreiben müsste. Das bedeute, dass sich die Diözese für diese zwei Jahre den Deckungsbeitrag in der Höhe von insgesamt rund € 120.000,00 erspare. Insoweit bewerte GR Ing. Sporer es als schlechtes Verhandlungsergebnis, wenn die Diözese jetzt nur mehr € 15.000,00 als „Ablöse“ zu zahlen habe.

Der Bürgermeister entgegnet, dass Vertragspartner die Pfarre Jenbach und nicht die Diözese sei. Die Diözese habe sich nur bereit erklärt, freiwillig jährlich 50 % der Verlustabdeckung für den Betrieb des Kindergartens der Pfarre Jenbach zu übernehmen. Eine Verpflichtung der Diözese, zur Verlustabdeckung der Pfarre beizutragen, bestehe aber nicht. In diesem Sinne habe die Diözese der Pfarre nur geholfen, den 2025 auslaufenden Vertrag zu erfüllen und gehe daher die Argumentation von GR Ing. Sporer ins Leere.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, der Pfarre Jenbach 50 % des Jahresfehlbetrages 2023 in der Höhe von voraussichtlich € 120.000,00 aus dem Geschäftsjahr 2023 des Pfarr- und Gemeindekindergartens, das sind ca. € 60.000,00 zu

zahlen. Im Gegenzug erhält die Gemeinde die Refundierung von € 15.000,00 für die vorzeitige Auflösung des Betreibervertrages des Pfarr- und Gemeindecindergartens.

2.3. Kauf Penzhaus - Finanzierungsplan

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 beschlossen, das Gst. .48/1 in EZ 58, GB 87005, zu kaufen.

Wie dem Kaufbeschluss zugrunde gelegt, soll die Finanzierung durch Verschieben zweier Projekte in das Jahr 2024 erfolgen:

Wasserleitung neu Rotholzerweg/Schalserseitenweg	€ 330.000,00
Fertigstellung der Zufahrtsstraße zur Fa. Kaiser in der Austraße	€ 150.000,00

Das Projekt Wasserleitung neu Rotholzerweg/Schalserseitenweg sollte durch eine entsprechende Entnahme aus der zweckgebundenen Haushaltsrücklage finanziert werden.

Das Projekt Fertigstellung der Zufahrtsstraße zur Fa. Kaiser in der Austraße sollte durch die aus dem laufenden Wirtschaftsbetrieb dafür reservierten Mittel finanziert werden.

Für den Kauf der Liegenschaft ist daher folgender Finanzierungsbeschluss zu fassen:

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt für den Kauf der Liegenschaft in EZ 58, GB 87005, folgenden Finanzierungsplan:

Umschichtung bzw. Bedeckung aus Ansatz 1/612000-002012	€ 150.000,00
Umschichtung bzw. Bedeckung aus Ansatz 1/850003-004000 und Entnahme aus der zweckgebundenen Haushaltsrücklage Ansatz 2/850003+894000	<u>€ 250.000,00</u>
gesamt	€ 400.000,00

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.

2.4. Änderung Mietvertrag Mietobjekt Huberstraße 36 - Firma Autarc ZT GmbH (vormals Kotai Autengruber ZT OG)

Sachverhalt:

Gegenstand ist der Mietvertrag zwischen der Gemeinde und der Firma Autarc ZT GmbH (vormals Kotai Autengruber ZT OG) über Büroflächen im gemeindeeigenen Gebäude An der Feldschmiede.

Auf Grund persönlicher Umstände möchten die Vertragspartner den Vertrag hinsichtlich Laufzeit und Rückstellung des Mietgegenstandes neu verhandeln. Es wird eine Verkürzung der Laufzeit angestrebt (derzeit Vertragsende 2048).

Darüber hinaus sollte in den Vertrag ein Passus aufgenommen werden, wie im Fall der Betriebsauflösung infolge eines Todesfalls des Unternehmers der Mietvertrag aufzulösen ist.

Es liegt über den Gebäudewert ein aktuelles Schätzungsgutachten vor.

Die Kosten für eine eventuelle Vertragsänderung und alle dadurch anfallenden Nebenkosten tragen die Mieter.

In der Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2023 wurde beschlossen, noch einmal mit den Vertragspartnern über die Höhe der Ablöse des Gebäudes am Ende der Vertragslaufzeit zu verhandeln.

In den Verhandlungen am 30.06.2023 lehnten die Vertragspartner es ab, weniger wie die im Vertrag vereinbarten 30 % des Schätzwertes bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu verlangen. Der Vertrag müsse als Gesamtergebnis gesehen werden, welches zum einen die Revitalisierung des Gebäudes an der Feldschmiede umfasse, zum anderen aber auch der Grundverkauf der Liegenschaft in der Postgasse an die Gemeinde beinhalte. Darüber hinaus würden die Vertragspartner das Finanzierungsrisiko der Investitionskosten alleine tragen. Schließlich sei die Ablöse damals vertraglich ausverhandelt worden und gehe es jetzt lediglich um eine Verkürzung der Vertragslaufzeit.

Beschluss (17:2):

Der Gemeinderat stimmt der Verkürzung der Mietdauer vom 31.06.2048 auf 31.03.2037 zu. Weiters ist die Frage zu klären bzw. ist gegebenenfalls in den Mietvertrag eine Klausel aufzunehmen, wie im Fall der Betriebsauflösung infolge eines Todesfalls des Unternehmers der Mietvertrag aufzulösen ist.

2.5. Subvention Kanalgebühren INNIO Jenbacher

Sachverhalt:

Im Zuge der Rekultivierung des Tratzberger Gießens (Entfernung von Rohrquerungen) musste die Trinkwasserversorgung mehrmals umgestellt und der Hochbehälter immer wieder befüllt und entleert bzw. gereinigt werden.

Dadurch ist eine große Wassermenge in den Gemeindekanal geflossen und fallen dadurch vermehrt Kanalgebühren an:

10385 m³ à € 2,07 netto gegenüber dem Durchschnitt, das sind netto € 21.496,95 netto.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, der Firma Innio Jenbacher eine Subvention auf die durch ein Schadensereignis verursachte vermehrte Kanalgebühr in der Höhe von € 21.496,95 zu gewähren.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.

2.6. Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

Sachverhalt:

Die Gemeinden sind gemäß § 10 Tiroler Waldordnung 2005 ermächtigt, eine Waldumlage (Gemeindeabgabe) zu erheben, um den jährlichen Personal- und Sachaufwand für die Gemeindewaldaufseher teilweise zu decken.

Die Erhebung der Umlage erfolgt durch die Festlegung eines Umlagesatzes (Prozentsatz der von der Tiroler Landesregierung verordneten Hektarsätze).

Die Gesamtaufwendungen für den Waldaufseher der Marktgemeinde Jenbach betragen im Jahr 2022 rund € 48.000,00. Davon wurden ca. € 17.000,00 mittels Zuschuss der Tiroler Landesregierung gedeckt. Die verbleibenden Kosten von ca. € 31.000,00 wurden von der Marktgemeinde Jenbach getragen.

Davon können bei Einhebung einer Waldumlage je nach Festlegung des Umlagesatzes bis zu € 12.000,00 gedeckt werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 die Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage mit einem Umlagesatz von 100 % empfohlen.

Wortmeldungen:

GR Egerbacher stellt den Abänderungsantrag, den Umlagesatz mit 50 % anstelle der beabsichtigten 100 % festzusetzen.

Seinem Antrag lege er folgende Argumente zugrunde:

- Die Waldwege seien nur begrenzt nutzbar. 45 – 50 % der Teilwälder seien nicht über die Waldwege erreichbar.
- Der Waldaufseher sei nur zu 75 % angestellt.
- Die Gemeinde lukriere Einnahmen aufgrund der Jagdpacht einschließlich der verbilligten Kartengebühren für die Christlum-Lifte.
- Die Teilwälder erleiden einen nicht unerheblichen Schaden durch den Wildbiss.

Dagegen erwidert VzBgm. Ing. Wirtenberger:

Die Kosten des Waldaufsehers belaufen sich auf € 48.000,00 im Jahr. Davon übernehme das Land € 17.000,00, die Gemeinde € 31.000,00. Bei einer Waldumlage mit 100 % des Satzes würden die Holz- und Streubezugsberechtigten € 12.000,00 übernehmen, bei 50 % des Satzes € 6.000,00, so der Vizebürgermeister weiter. Bei seiner Internetrecherche habe er nur Gemeinden gefunden, welche den Hebelsatz mit 100 % festgelegt hätten. Nichtsdestotrotz sei er aber auch mit 50 % des Hebelsatzes einverstanden, erklärt VzBgm. Ing. Wirtenberger.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt den Abänderungsantrag von GR Egerbacher und legt den Umlagesatz mit 50 % der festgelegten Hektarsätze fest.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage: lt. Beilage TOP 2.6.

2.7. Aufhebung und Neuerlass der Leinenzwangverordnung

Sachverhalt:

Das Landes-Polizeigesetz normiert in der geltenden Fassung im § 6a die Verpflichtung von Haltern, ihren Hund an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften an der Leine oder mit Maulkorb zu führen. Dies gilt für alle Gemeinden im Land Tirol.

Jede Gemeinde ist gemäß § 6a Abs. 2a Landes-Polizeigesetz jedoch dazu ermächtigt, die Leinen- oder Maulkorbpflicht auf Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften mittels Verordnung auszudehnen (Innweg, Auhof).

Die derzeitige Leinenzwangverordnung der Marktgemeinde Jenbach wurde auf Grundlage des Landes-Polizeigesetzes in der Fassung vom 16.12.2005 erlassen, wonach noch jede Gemeinde für sich eine Leinen- oder Maulkorbpflicht Gemeindegebiet bestimmen konnte.

Eine Neuerlassung der Leinenzwangverordnung ist daher notwendig.

Die Verordnung über das Halten von Hunden der Marktgemeinde Jenbach vom 15.09.2017 regelt die Pflicht zur Aufnahme von Hundekot sowie das Betretungsverbot von öffentlichen Spielplätzen und bestimmter allgemein zugänglicher Anlagen und Gebäuden mit Hunden. Es handelt sich dabei um eine ortspolizeiliche Verordnung, welche zur Abwehr störender Missstände erlassen werden kann.

Eine Aktualisierung der Auflistung der betroffenen Gebäude ist notwendig.

Weiters kann diese Verordnung mit der bisherigen Leinenzwangverordnung zusammengefasst werden, die Übersicht über die geltenden Verordnungen wird damit verbessert.

Nach der Vorberatung des Gemeindevorstandes in seiner Sitzung vom 04.04.2023 wurde der Verordnungsentwurf zur Vorprüfung an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, übermittelt. Die Empfehlungen wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 neuerlich darüber beraten und dem Gemeinderat die Erlassung der Leinenzwangverordnung gemäß Anlage TOP 2.7. empfohlen.

Wortmeldungen:

Auf die Frage von GR Egerbacher, wer eine allfällige Verwaltungsübertretung ahnde, bestätigt der Bürgermeister ein gewisses „Vollzugsmanko“. Es seien aber Bestrebungen im Gange, in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden eigene Wachorgane anzustellen.

Beschluss (18:1):

Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Verordnung über die Pflichten der Hundehalter sowie die Aufhebung der bisherigen Leinenzwangverordnung.

3. Anträge Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung

3.1. Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 586/23, 370/7, 370/8 ("Langbichl")

Der Bürgermeister nimmt diesen Punkt von der Tagesordnung.

3.2. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gst. Tb. .220, Tb. 53/1, 58/1, 58/7, 58/8, 1449, 1450 ("Areal Toleranz West")

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.3.2023 die Auflage des Entwurfes BEB 137-2022 über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Toleranz Areals beschlossen.

Während der Auflegungs- und Stellungnahmefrist haben Herr Akin Eraslan sowie Frau Bozic und Herr Zdravkovic rechtzeitig eine Stellungnahme eingebracht (lt. Beilagen TOP 3.2).

Ebenso wurde eine Stellungnahme von Herrn Gubert, vertreten durch RA Dr. Sallinger eingebracht, welche jedoch zu spät eingelangt und demnach auch nicht zu behandeln ist.

Die fristgerecht eingelangten Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf wurden vom Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung mehrheitlich abgelehnt.

Wortmeldungen:

GR Ing. Sporer erklärt sich mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht einverstanden. Er müsse den Ausführungen insbesondere jene der in den Stellungnahmen Bozic und Stravkovic insoweit Recht geben, als dass die vorgesehene Bebauung weit überdimensioniert sei und die vorhandene Infrastruktur über die Verhältnisse belaste. Er plädiert daher, teilweise den Stellungnahmen Folge zu geben.

Beschluss (19:0):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme des Herrn Akin Eraslan vom 13.4.2023 keine Folge zu geben:

Im Wesentlichen moniert Herr Akin Eraslan die Höhen der im Entwurf BEB 137-2022 festgelegten Bauhöhen im Bereich des geplanten Baukörpers Haus H gemäß Planungsstudie der Schwaighofer ZT GmbH. Der Entwurf BEB 137-2022 lässt im gegenständlichen Bereich die max. Bauhöhen von 550,86 m ü. A. und 548,64m ü. A. zu. Die Planunterlagen der Schwaighofer ZT GmbH orientieren sich an der städtebaulichen Studie von Architekt Andreas Lettner.

Grundsätzlich ist die Bebauungsplanung das Instrument zur Regelung und nachvollziehbaren Gestaltung der Bauvorhaben im Rahmen der Bauverfahren. Somit werden die Rahmenbedingungen vorgegeben, die dem Bauwerber in seinem konkreten Bauverfahren helfen sollen, dass sein Projekt Teil eines gemeinsamen Ganzen wird.

Im gegenständlichen Fall legt Herr Akin Eraslan seiner Stellungnahme Unterlagen zur besseren Veranschaulichung der aus seiner Sicht demnach verbauten Aussicht nach Umsetzung der geplanten Verbauung des Toleranz Areales bei. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fotos aus der für eine solche Veranschaulichung falschen Perspektive gemacht

wurden und somit auch die Darstellung der Höhe des geplanten Hauses H hinsichtlich der verbauten Aussicht unrichtig ist.

Das Bauamt der Marktgemeinde Jenbach hat daher eine richtige Darstellung über die Höhe des Hauses H aus Sicht des Wohngebäudes des Herrn Akin Eraslan ausgearbeitet. Dieser Darstellung ist klar zu entnehmen, dass das geplante Haus H keinen Schatten auf das bestehende Wohnhaus des Herrn Akin Eraslan werfen wird. Der Abstand von fast 29 m zwischen den beiden Gebäuden ist dafür zu groß.

Zudem findet das Recht auf Aussicht in der Tiroler Bauordnung 2022 keine Anwendung.

Der Vollständigkeit halber wird noch erwähnt, dass der Baubehörde kein Bauansuchen für einen geplanten Zubau an das bestehende Gebäude des Herrn Akin Eraslan vorliegt.

Beschluss (16:3):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme der Frau Melani Bozic und des Herrn Darko Zdravkovic vom 28.4.2023 keine Folge zu geben:

Sämtliche in der Stellungnahme angeführte Bedenken und Anregungen wurden bereits umfassend im Vorfeld für die Ausarbeitung über die Änderung eines bereits rechtswirksamen Bebauungsplanes im Bereich Toleranz Areal im dafür eingerichteten Fachausschuss behandelt und ermöglicht der vorliegende Entwurf zum einen eine erhöhte Verkehrssicherheit und zum anderen die Aufwertung des Erscheinungsbildes.

Nördlich des Rotholzerweges wird ein 1,5 m breiter Gehsteig errichtet, zudem südlich ein 1,5 m breiter Grünstreifen mit Bäumen als Abgrenzung zu den Gebäuden mit anschließendem Geh und Radweg.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass entgegen der vielfach falsch getätigten Annahme die Erschließung für das geplante Projekt über die Bahnhofstraße und nicht über den Rotholzerweg erfolgt.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass mit der Änderung des Baubauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes eine erhöhte Verkehrssicherheit gewährleistet wird und durch die Errichtung eines öffentlichen Parks das Projekt insgesamt aufgewertet wird. Ebenso bringt das geplante Hotel einen enormen Mehrwert für Jenbach.

Beschluss (16:3):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, die Änderung des von DI Kotai ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 137-2022 im Bereich der Gst. Tb. .220, Tb. 53/1, 58/1, 58/7, 58/8, 1449, 1450; KG Jenbach.

3.3. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 390, 369/1 ("Kienbergstraße")

Sachverhalt:

Die Fa. BOE möchte in Zusammenarbeit mit der KMK Wohnbau GmbH. in der Kienbergstraße eine Wohnanlage mit insgesamt 43 Wohneinheiten errichten. Dazu wurde vom Raumplaner ein entsprechender Entwurf eines Bebauungsplanes vorgelegt.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Meixner-Hammer befindet das Bauvorhaben zu hoch; sie wisse allerdings, dass der Nachbar kein Recht auf eine Aussicht habe. Auf Grund eines verwandtschaftlichen Naheverhältnisses zu einem Nachbarn werde sie vor der Abstimmung den Raum verlassen.

GR Ing. Sporer erklärt dazu, dass angesichts eines bestehenden Wohnrechtes auf einem der vom Bebauungsplan umfassten Grundstücke kein Zeitdruck bestehe und er daher zum jetzigen Zeitpunkt einen Bebauungsplan für nicht notwendig erachte. Darüber hinaus bestehe für 43 zusätzliche Wohnungen kein Bedarf bzw. sollte man diese nicht „europaweit“ verkaufen müssen. Vielmehr sollte man den Ausbau der Infrastruktur (Verkehrskonzept, Volksschule, usw.) abwarten, bevor man eine derartige Bebauung zulasse. Er werde daher gegen den Bebauungsplan stimmen.

Ersatz-Gemeinderätin Müller-Breidenbach sieht das ähnlich. Ihrer Ansicht nach sollte man nicht die letzten grünen Flächen bebauen.

Der Bürgermeister entgegnet, dass zumindest ein Haus errichtet werden könne und es die Vorgabe der Gemeinde gewesen sei, den Bebauungsplan für das größere, zusammenhängende Gebiet zu erlassen. Der Bürgermeister sehe das Problem darin, dass in der Vergangenheit zu viel Bauland geschaffen worden sei und deshalb jetzt ein Baulandüberhang bestehe. Mit dem Toleranzareal sei in den letzten 10 Jahren nur eine Neuwidmung geschaffen worden, alle anderen Fälle betreffen Nachverdichtungen auf bereits bebauten Grundstücken.

Für VzBgm. DI Stöhr werde der private Markt durch Angebot und Nachfrage geregelt. Momentan bestehe keine Nachfrage an Wohnungen, sodass private Bauträger auch keine Bauvorhaben verwirklichen. Das betreffe allerdings nicht die gemeinnützigen Bauträger. Diese würden derzeit in der Tat sehr viel bauen. Sowohl bei der früheren als auch bei der bald wieder anstehenden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde und werde sehr darauf Bedacht genommen, eine Verdichtung nur im Zentrum, nicht jedoch an der Peripherie des Ortes zuzulassen. Der Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung sei sich dieser Problematik bewusst und werden diese Punkte im Ausschuss sehr intensiv diskutiert.

GR Ing. Sporer kann die Ausführungen seiner Vorredner nicht ganz nachvollziehen. Bei einem Baulandüberhang könne man mit einem Bebauungsplan gewisse Entwicklungen steuern. Er könne auch nicht bestätigen, dass derzeit in der Gemeinde nur gemeinnützige Bauträger bauen.

GR Dornauer sieht in der vorgesehenen Bebauung wiederum eine zusätzliche Belastung der Infrastruktur und verweist hier beispielhaft auf die zusätzliche Verkehrsbelastung an der Ortseinfahrt.

Beschluss (12:6) (GRⁱⁿ Meixner-Hammer nicht anwesend):

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Kotai ausgearbeiteten Entwurf Nr. BEB 142-2023 vom 28.6.2023 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. .390, 369/1; KG Jenbach laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Kotai durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss (12:6) (GRⁱⁿ Meixner-Hammer nicht anwesend):

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 die Erlassung des Bebauungsplanes.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.4. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 1452 (Wasserstofferzeugungsanlage - TIWAG Areal)

Sachverhalt:

Am Gelände des Achenseekraftwerks soll eine Wasserstofferzeugung sowie -speicherung mit einer Leistung von 2 MW entstehen. Der durch eine Elektrolyseanlage produzierte Wasserstoff wird in der ersten Ausbaustufe für die Motorenentwicklung bei Innio zur Verfügung gestellt. In weiteren Ausbaustufen kann die Gesamtleistung auf bis zu 6 MW ausgebaut werden, wobei hier auch die Abgabe von Wasserstoff mittels Trailerstation vorgesehen ist.

Der am Gelände des Achenseekraftwerks produzierte Wasserstoff wird zur Entkoppelung der Produktion zum Verbrauch in Speichern zwischengelagert und nach Bedarf über eine Wasserstoffversorgungslleitung zum Firmengelände Innio transportiert.

Für dieses Projekt ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Beschluss (17:2):

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Kotai ausgearbeiteten Entwurf Nr. BEB 143-2023 vom 28.6.2023 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 1452; KG Jenbach laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Kotai durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss (17:2):

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 die Erlassung des Bebauungsplanes.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Anträge Ausschuss für Tiefbau und Verkehr

4.1. Erlass einer Parkabgabeverordnung

Sachverhalt:

Als Anreiz zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel sollen o.a. Dauerparkplätze zeitlich beschränkt und einer Vergebührung zugeführt werden. Die Überwachung soll die bereits in Jenbach tätige Privatfirma G4S übernehmen.

Im Budget 2023 sind für die Umsetzung dieser Maßnahme Mittel in der Höhe von € 50.000,- vorgesehen.

Es wäre geplant, die o.a. Dauerparkplätze in Parkzonen mit einer max. Parkdauer von 3 Stunden zu beschränken. Die ersten 3 Stunden kann gratis geparkt werden, ab der dritten Stunde wäre eine

Gebühr zu bezahlen. Diese Regelung kommt auch den heimischen Handelsbetrieben zu Gute, da mit drei Stunden kostenloser Parkdauer jeder Einkauf möglich ist.

Geplante Regelung:

Parkzone Mo – Fr. 08:00 – 18:00 Uhr und Samstag von 08:00 – 12:00 – Parken bis 3 Stunden gratis.

Ab einer Parkzeit von drei Stunden Einhebung einer Gebühr.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Meixner-Hammer regt an, für die Mitarbeiter der Gemeinde Parkplätze auszuweisen.

GR Dornauer regt an, den Parkplatz am Schwimmbad auszunehmen.

GR Mag. Wernard regt an, zuerst die Schwimmbadsaison auslaufen zu lassen, bevor man den Parkplatz am Schwimmbad dieser Regelung unterwirft.

GR Ing. Sporer stellt den Abänderungsantrag, den Kirchenparkplatz von der Parkabgabeverordnung auszunehmen, damit die Friedhof- bzw. Kirchenbesucher eine Parkmöglichkeit hätten.

VzBgm. Ing. Wirtenberger erklärt dazu, dass der Entwurf der Parkabgabenverordnung das Ergebnis intensiver Diskussionen im Ausschuss für Tiefbau und Verkehr darstelle. Die Umsetzung der Parkabgabeverordnung auf den Parkplatz des Schwimmbades werde erst nach der Badesaison 2023 erfolgen, erklärt der Vizebürgermeister. Den Kirchenparkplatz von der Verordnung auszunehmen, halte er nicht für sinnvoll, da dieser trotzdem voll ausgelastet und der Nutzen für die Friedhofs- und Kirchenbesucher ein beschränkter wäre.

Der Bürgermeister plädiert dafür, die Verordnung erst einmal „anlaufen“ zu lassen. Erfahrungen bzw. Erkenntnisse könnten dann in notwendige Adaptierungen der Verordnung einfließen.

Beschluss (4:15):

Der Gemeinderat lehnt den Abänderungsantrag von GR Ing. Sporer, den Kirchenparkplatz von der Parkabgabeverordnung auszunehmen, mit 4 Stimmen für und 15 Stimmen gegen den Antrag mehrheitlich ab.

Beschluss (15:4): (1 Gegenstimme in Form einer Stimmenthaltung von GRⁱⁿ Meixner-Hammer:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, nachstehende Parkabgabeverordnung zu erlassen: lt. Beilage TOP 4.1

4.2. Standorte für stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Jenbach hat ein Gutachten über mögliche Standorte einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung ausarbeiten lassen. Dabei wurden 10 Standorte untersucht. Laut der letzten Sitzung des Ausschusses sollten noch zwei weitere mögliche Standorte untersucht werden. Das überarbeitete Gutachten kommt zu dem Schluss, dass 7 Standorte geeignet sind.

Diese sind:

Bereich Kreuzung Kasbachstraße – Rodelhüttenweg
Bereich Tratzbergsiedlung 23
Bereich Sozialzentrum
Bereich Rotholzerweg
Bereich Sieglstraße ehemaliger Schutzweg
Bereich Badgasse
Bereich HTL

Der Bürgermeister informiert, dass die nun vorliegenden Standorte ergänzt wurden und damit der Beschluss des Ausschusses erfüllt wurde.

In der Folge sollte jetzt ein Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt werden um die notwendigen Schritte bei der BH Schwaz einleiten zu können.

Wortmeldungen:

Auf Anfrage von GRⁱⁿ Mag^a Wildauer erklärt der Bürgermeister, den Weg in dieser Form beschreiten zu müssen, da die Gemeinde hier nicht zuständig sei, bzw. keinen eigenen Gemeindegewachkörper besitze.

Ersatz-Gemeinderat Wilfling regt an, vor Einführung der stationären Geschwindigkeitsüberwachung die Bevölkerung entsprechend zu informieren.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt, das verkehrstechnische Gutachten für eine Geschwindigkeitsüberwachung nach § 98b StVO des Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler OG vom 20.4.2023 der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zur Prüfung und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und einer Entscheidung vorzulegen.

4.3. Aufhebung Halte- und Parkverbot in der Schalserstraße und Verordnung einer Kurzparkzone

Sachverhalt:

Im Jahr 1991 wurde in der Schalserstraße eine Kurzparkzone verordnet. Ausgenommen davon war der Bereich Kreuzung Schalserseitenweg bis östliches Ende der Liegenschaft Schalserstraße 17. Dieses Halte- und Parkverbot hatte den Sinn, dass ausfahrende Schülerbusse von der Josef-Sattler-Straße kommend in die Schalserstraße einbiegen konnten.

Die Haltestelle der Mittelschule in der Josef-Sattler-Straße wurde bereits vor Jahren aufgelassen. Daher verliert das Halte- und Parkverbot in diesem Bereich seine Notwendigkeit.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der mit 6.5.1991 erlassenen Verordnung über ein Halte- und Parkverbot in der Schalserstraße im Bereich Kreuzung Schalserseitenweg bis östliches Ende der Liegenschaft Schalserstraße 17 bei der Bezirkshauptmannschaft zu beantragen und gleichzeitig einen Antrag für die Erlassung einer Verordnung über eine Kurzparkzone mit einer max. Parkdauer von 90 Minuten in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 – 18:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 – 12:00 Uhr zu stellen.

4.4. Aufhebung der Verordnungen hinter der Volksschule und Anbringung einer faktischen Absperrung

Sachverhalt:

In der Vergangenheit ist es immer wieder zu gefährlichen Situationen im Bereich hinter der Volksschule gekommen. Zwei Feuerwehreinsätze zu Zeiten, an denen zugleich Volksschulkinder anwesend waren, haben gezeigt, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Die Feuerwehr und die Bergrettung brauchen zusätzlich im Falle eines Einsatzes Parkmöglichkeiten für ihre Mitglieder.

Geplant wäre nun, sämtliche Verordnungen in diesem Bereich aufzuheben und als faktische Absperrung Blumenträge aufzustellen sowie den bestehenden Schranken an die Einfahrt zu versetzen. Die Zustimmung der Landesstraßenverwaltung für die Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstandes von 5 m liegt vor.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der mit 8.9.2021 erlassenen Verordnung über ein Halte- und Parkverbot im Bereich gegenüber dem Gebäude Tratzbergstraße 11 (FFW Jenbach und Polizeiinspektion) sowie der mit 28.9.2020 erlassenen Verordnung über ein Halte- und Parkverbot (Abschleppzone FFW Vorplatz).

Zudem beschließt der Gemeinderat das Aufstellen von Blumenträgen und das Versetzen des Schrankens bis zur Einfahrt als faktische Absperrung.

5. Anträge Ausschuss für Wohnen

5.1. Wohnungsvergaberichtlinien

Sachverhalt:

Die Wohnungsvergaberichtlinien wurden vom Wohnungsausschuss grundlegend überarbeitet. Dazu wurden vergleichbare Gemeinden besucht, um sich die Wohnungsvergabe inkl. EDV-Programm näher anzuschauen. Das Wohnungsvergabekonzept von Imst und Telfs hatte den Ausschuss für Wohnen überzeugt, da sich die Wohnungswerber auf freie Wohnungen bewerben können und nicht bestimmte Wohnungen zugewiesen bekommen. Dazu wurden die gesamten Wohnungsvergaberichtlinien geändert sowie der Wohnungsantrag überarbeitet und wesentlich ausführlicher gestaltet.

Die einzelnen Voraussetzungen werden mit Punkten bewertet. Die Ausnahmen von sozialen Härtefällen bei diesen Wohnungsvergaberichtlinien wurden verankert.

Die freistehenden Wohnungen werden pro Monat in der Gemeinde ausgehängt. Die Wohnungswerber können sich auf bis zu 3 Wohnungen monatlich bewerben. Die Mitglieder des Ausschusses für Wohnen sehen den Vorteil darin, dass sich die Wohnungswerber auf für sie entsprechende Wohnungen bewerben können.

Die Wohnungsvergaberichtlinien sollen transparenter für die Wohnungssuchenden sein.

Wortmeldungen:

Nach den Ausführungen von dem Obmann des Ausschusses für Wohnen, GR Werner Knapp, vertritt der Gemeinderat allgemein die Meinung, dass die neuen Wohnungsvergaberichtlinien eine

objektive und transparente Vergabe der Wohnungen gewährleisten würden und damit ein großer Schritt nach vorne gemacht wurde.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt die neuen Richtlinien für die von der Marktgemeinde Jenbach zu vergebenen Wohnungen mit Wirksamkeit ab 1.1.2024 wie folgt: lt. Beilage 5.1

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat befindet, dass im Sinne der beschlossenen neuen Wohnungsvergaberichtlinien der Antrag der SPÖ vom 26.04.2022 auf Erstellen neuer Wohnungsvergaberichtlinien erfüllt wurde.

5.2. Wohnungsvergaben

Beschluss (19:0):

Die Gemeinderäte beschließen einstimmig, diesen Punkt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

6. Anträge gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001

6.1. Antrag ALJ - Geh- u. Radweg im Bereich Postgasse bis Toleranzareal bei der Kreisverkehrsplanung

Dazu erläutert VzBgm. Ing. Wirtenberger als Obmann des Ausschusses für Tiefbau und Verkehr, dass der Ausbau des Kreisverkehrs kurz vor der Umsetzung stehe. Jetzt beim Land wieder eine Änderung der Planungen anzuregen, halte er für kontraproduktiv und würde dadurch die Errichtung des neuen Kreisverkehrs zeitlich unverhältnismäßig hinausgezögert werden. Aus diesen Gründen habe der Ausschuss entschieden, den Antrag abzulehnen, wiewohl die Intention des Antrages eine gute sei.

Laut GR Ing. Sporer beziehe sich der Antrag nicht nur auf den Bereich Kreisverkehr, es gehe ja auch um die Verbindung vom Kreisverkehr Richtung Postgasse. In seinen weiteren Ausführungen bezieht er sich auf die Verkehrsstromanalyse, derzufolge der überwiegende Verkehr in der Gemeinde einen Ziel- und Quellverkehr darstelle. Das bedeute, so GR Ing. Sporer weiter, dass ein Lenkungseffekt auf die Bahn angestrebt werden sollte. Das funktioniere jedoch nur, wenn entsprechende fußläufige bzw. Radfahrverbindungen zum Bahnhof geschaffen werden. In diesem Sinne sei es essentiell, sichere sowie vom Autoverkehr geschützte Verbindungen vom Zentrum zum Bahnhof einzurichten.

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer ergänzt, dass Fahrradverkehr begrüßenswerter Weise stark zunehmen und allein deshalb ein entsprechendes Angebot geschaffen werden müsse.

Beschluss (5:14):

Der Gemeinderat lehnt den Antrag der ALJ für die Berücksichtigung eines Geh- und Radweges im Bereich Postgasse bis Toleranz Areal bei der Kreisverkehrsplanung mit 5 Stimmen für und 14 Stimmen gegen den Antrag mehrheitlich ab.

6.2. Antrag ALJ - Ausweisung von Radwegen gegen die Einbahn

Dazu erläutert VzBgm. Ing. Wirtenberger als Obmann des Ausschusses für Tiefbau und Verkehr, dass dieser an und für sich sinnvoller Antrag vom Ausschuss abgelehnt wurde, da im Rahmen des gesamthaften Verkehrskonzeptes zuerst eine Strategie bzw. weitere Vorgangsweise überlegt werden müsse. Ein Vorgehen einzelner Maßnahmen würde unter Umständen eine gesamthafte Lösung, in welcher selbstverständlich auch eine Radwegführung beinhaltet sei, konterkarieren.

Für GR Ing. Sporer ist hier wiederum die inhaltliche Begründung für die Ablehnung des Antrages zu kurz gegriffen; auch vor dem Hintergrund eines Verkehrskonzeptes könnten jetzt schon gewisse Vorfragen, wie mögliche Grundinanspruchnahmen, geklärt werden. Es stehe auch die Umsetzung von Teillösungen dem gesamthaften Verkehrskonzept nicht im Wege, und schade es insbesondere nicht, wenn jetzt schon mögliche Verbindungsrouten zwischen den Ortsteilen geprüft und sogar ausgearbeitet werden.

VzBgm. Ing. Wirtenberger beharrt auf seine Meinung und untermauert seine Ausführungen auch durch die Beispiele Kirchgasse und Auckenthalerstraße bzw. Huberstraße. So müsse grundsätzlich überlegt werden, in welcher Form die Kirchgasse künftig für den Verkehr gestaltet werden solle, bevor man hier einen Radweg ausweise. Auch der Abschnitt Huberstraße und in Fortführung der Abschnitt Auckenthalerstraße stelle aus verkehrsplanerischer Hinsicht eine Herausforderung dar (Stichwort: Umkehr der Fließrichtung des Verkehrs). All diese Dinge gelte es, intensiv im Ausschuss für Tiefbau und Verkehr zu diskutieren und würden sämtliche planungs- und bautechnische Maßnahmen im Vorfeld unnötig Kosten produzieren, wenn letztendlich eben diese Maßnahmen nicht zum Tragen kommen.

Beschluss (5:14):

Der Gemeinderat lehnt den Antrag der ALJ für die Ausweisung von Radwegen gegen die Einbahn mit 5 Stimmen für und 14 Stimmen gegen den Antrag mehrheitlich ab.

6.3. Antrag ALJ - Konsequente Anwendung der Vertragsraumordnung

Dazu erläutert VzBgm. DI Stöhr als Obmann des Ausschusses für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung, dass im September eine Ausschusssitzung beabsichtigt sei, um im Beisein des örtlichen Raumplaners die weitere Vorgangsweise zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu beratschlagen. Im Rahmen der Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird auch über die Vertragsraumordnung und deren Implementierung in den örtlichen Raumplanungsmaßnahmen zu diskutieren sein.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt, den gegenständlichen Antrag bis zur weiteren Behandlung im Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung zu vertagen.

6.4. Antrag gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001 - Antrag ALJ Errichtung eines Jenbacher Gesundheitszentrum im Bereich der "alten Sauna"

Nachdem der Antrag der ALJ bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2023 abschließend behandelt wurde, nimmt der Bürgermeister diesen Punkt von der Tagesordnung.

6.5. Antrag SPÖ - Erarbeitung objektiver, fairer und transparenter Wohnungsvergaberichtlinien

Aufgrund des thematischen Zusammenhanges wurde dieser Punkt unter dem Tagesordnungspunkt 5.1. Wohnungsvergaberichtlinien behandelt.

7. Personal - Senkung des Dienstgeberbeitrages

Sachverhalt:

Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket Teil II des Bundes wurde durch BGBl. I Nr. 163/2022 unter anderem das Familienlastenausgleichsbesetz 1967 dahingehend geändert, dass ab dem Kalenderjahr 2025 der Dienstgeberbeitrag 3,7 v.H. der Beitragsgrundlage beträgt.

Die erläuternden Bemerkungen führen hierzu aus, dass bereits ab dem Kalenderjahr 2023 die Lohnkosten vermindert werden sollen. Die Lohnnebenkostensenkung kann dabei für die Jahre 2023 und 2024 innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer einseitig festgelegt werden. Eine derartige Festlegung kann formlos erfolgen und bei der Entrichtung des Beitrags vorgenommen werden.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt, in Anwendung des § 41 Abs. 5 a Z 7 FLAG für alle Bedienstete der Gemeinde den Dienstgeberbeitrag für das Jahr 2023 und 2024 auf 3,7 % zu senken.

8. Aufhebung der am 22.11.2022 beschlossenen Haftungsübernahme für einen Kredit des Wasserverbandes Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt den TO-Punkt „Aufhebung der am 22.11.2022 beschlossenen Haftungsübernahme für einen Kredit des Wasserverbandes Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 eine Haftungsübernahme für einen damals vom Wasserverband Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal aufzunehmen beabsichtigten Kredit in der Höhe von € 1.000.000,00 beschlossen. Die Haftungsübernahme hätte sich satzungsgemäß auf dem der Satzung zugrunde liegenden Aufteilungsschlüssel von 14,09 % auf € 140.900,00 erstreckt.

Nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer des HWS MUI und nach Mitteilung der Aufsichtsbehörde wird die Haftungsübernahme nicht zustande kommen. Der Beschluss vom 22.11.2022 ist daher aufzuheben.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt, seinen am 22.11.2022 zu TO-Punkt 2.2 „Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal – Haftungsübernahme für aufzunehmenden Kredit“ gefassten Beschluss zur Haftungsübernahme für ein Darlehen des Wasserverbandes ersatzlos aufzuheben.

9. Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet von der Vollversammlung des Tiroler Gemeindeverbandes, bei der über das weitere Schicksal der GemNova entschieden wurde. Es sei kein Beschluss zur Sanierung der GemNova zu Stande gekommen, sodass der anwaltliche Vertreter des Tiroler Gemeindeverbandes bzw. der GemNova den Auftrag erhalten hätte, den Antrag zur Sanierung des Unternehmens zurückzuziehen.

Des weiteren berichtet der Bürgermeister über den guten Start der Ferienbetreuung und darüber, dass dieses Angebot sehr gern in Anspruch genommen werde.

10. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Ersatz-Gemeinderätin Müller-Breidenbach möchte wissen, wie es mit dem denkmalgeschützten Teil des Hotels Toleranz weiter gehe.

Der Bürgermeister antwortet, dass das Hotel Toleranz bekanntermaßen sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinde. Die Gemeinde hätte derzeit nicht die finanziellen Ressourcen, um in dieses Gebäude zu investieren bzw. Gemeindevorrichtungen darin unterzubringen (Musikschule etc.).

Antrag der ALJ - Bike-Leasing für Mitarbeiter:innen (lt. Beilage TOP 10)

GR Ing. Sporer verliert diesen Antrag. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass das Steuerbegünstigte Bikeleasingmodell nur jene Dienstnehmer:innen der Gemeinde in Anspruch nehmen könnten, welche auch eine Zulage beziehen. Er möchte daher keine „Zweiklassengesellschaft“ generieren, weshalb er dieses Modell ablehne.

Beschluss (17:2):

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, den Antrag der ALJ „Bike-Leasing für Mitarbeiter:innen“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Beschluss (18:1):

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, den Antrag der ALJ auf Einführung eines Bike-Leasing für Mitarbeiter:innen abzuweisen.

Antrag der ALJ - Bürger:innen nutzen Grünflächen (lt. Beilage TOP 10)

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Antrag der ALJ „Bürger:innen nutzen Grünflächen“ dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität zuzuweisen.

VzBgm. Ing. Wirtenberger bezieht sich auf den in der letzten Gemeinderatssitzung gefassten Beschluss, eine Teilfläche des Grundstückes der Liegenschaft Messner ins öffentliche Gut zu übernehmen. In der damaligen Diskussion habe GR Ing. Sporer erklärt, dass es zu unkalkulierbaren Kosten für die Dienstbarkeit zur Erhaltung „der westlichen Mauer“ kommen könnte.

VzBgm. Ing Wirtenberger zeichnet jedoch auf Grund seiner nochmaligen Recherchen ein anderes Bild. Er habe feststellen können, dass die gegenständliche Mauer eine Gesamtlänge von ca. 15 m aufweise. Die Gemeinde sei auf Grund der Dienstbarkeit verpflichtet, von den 15 m lediglich „51 cm“ der Mauer zu erhalten.

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer nennt für den nach Schwaz verzogenen Mario Dengler Ersatzgemeinderat Sascha Hunschofsky MSc. als Ersatzmitglied in den Ausschuss für Kulturelle Angelegenheiten und Veranstaltungen (lt. Beilage TOP 10).

Der Gemeinderat nimmt die Nachfolgenennung zur Kenntnis.

GR Mag. Wernard erinnert an die noch offenen Anträge der SPÖ-Fraktion. Auch wenn die Nachbargemeinden an einer Beteiligung offensichtlich nicht interessiert seien, so ersucht er den Bürgermeister dennoch, den beantragten Pumptrack zu realisieren.

Nach wie vor sei es auch ein Anliegen seiner Fraktion, dass die Gemeinde Lehrlinge ausbilde.

Der Bürgermeister antwortet darauf, dass gerade jetzt ein Lehrling im Jenbacher Sozialzentrum seine Lehre als Koch erfolgreich abgeschlossen habe. Im administrativen Bereich bestehe zugegebenermaßen noch Nachholbedarf. Allerdings seien hier die personellen Ressourcen derzeit begrenzt, um die Ausbildung eines Verwaltungslehrlings angemessen begleiten zu können.

Auf die Frage von GRⁱⁿ Mag^a Wildauer bestätigt der Bürgermeister, dass er mit möglichen Investoren für die Errichtung eines Primärversorgungszentrums in Kontakt stehe und er in dieser Sache in einem Monat auch einen Termin bei der Landesrätin MMag^a Drⁱⁿ Hagele habe.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister den öffentlichen Teil der Sitzung um 21.35 Uhr.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: